

# **Badische Landesbibliothek Karlsruhe**

**Digitale Sammlung der Badischen Landesbibliothek Karlsruhe**

## **Aktenstücke über die badische Territorial-Angelegenheit**

**Fahnenberg, Karl Heinrich von**

**[Karlsruhe], 1818**

18. Großherzogl. Badische Staats-Urkunde vom 4. Oktbr. 1817, wodurch die, den drei Herren Söhnen zweiter Ehe des Großherzogs Karl Friedrich von Baden zustehenden Rechte der Regierungs-Nachfolge in ...

**urn:nbn:de:bsz:31-4444**



18. Großherzogl. Badische Staats-Urkunde vom 4. Oktbr. 1817, wodurch die, den drei Herren Söhnen zweiter Ehe des Großherzogs Karl Friedrich von Baden zustehenden Rechte der Regierungs-Nachfolge in das Großherzogthum, öffentlich bekannt gemacht, und diese drei Herren, seither Grafen von Hochberg, für Großherzogliche Prinzen und Markgrafen zu Baden erklärt werden. \*)

Wir Carl von Gottes Gnaden, Großherzog zu Baden, Herzog zu Zähringen, Landgraf zu Nellenburg, Graf zu Hanau &c. &c. geben andurch zu vernehmen:

Unsers

\*) Aus dem Großherzogl. Badischen Regierungsblatt, No. 24. vom 4. Oktbr. 1817. S. 93 — 94. Zur Erläuterung dieses Edikts dient die in einer Beilage der Rheinischen Blätter vom 17. Septbr. l. J., No. 149. abgedruckte gehaltvolle Abhandlung des verehrten Oberhofrichters, Frhn. v. Drais: „Ueber den Besitz der Badischen Rheinpfalz und des Breisganes.“ Wir erlauben uns hierbei nur folgende Bemerkung: Schon während der teutschen Reichsverfassung, selbst nach den Forderungen der Kaiserlichen Wahlkapitulation, Artikel 22., §. 4. war die Successionsfähigkeit der Söhne zweiter Ehe des verstorbenen Großherzogs, in Beziehung auf die Staatsregierung der unter dem Namen des Großherzogthums Baden jetzt vereinten souverainen Staaten, staats- und familienrechtlich begründet. Diese Erbfolgerechte wurden aber, nach erlangter völliger Souverainetät, nochmals feierlichst bestätigt. Die ehemaligen Reichsgrafen von Hochberg wurden überdieß als Besitzer der ehevorigen unmittelbaren Reichsherrschaft Zwingenberg, nach erfolgter Mediatisirung, Großherzoglich Badische Standesherrn. Schon in dieser Eigenschaft gehörten dieselben zum hohen Adel in Teutschland, dem die



Unseres in Gott ruhenden Herrn Großvaters Königliche Hoheit und Gnaden hatten bereits früher — kraft des bey Hochdero zweiter Vermählung in der unterm 24. Novbr. 1787 ausgestellten Versicherungs-Urkunde unter agnatifcher Einwilligung gemachten Vorbehalts — vermöge der erlangten Souveraineté, mittelst Akte ddo. Baden den 10. Septbr. 1806, unter gleichmäßig von Uns und von Unsern Herren Oheimen des hochseligen Markgrafen Friedrich, und des Markgrafen Ludwig Hoheiten und Liebden geschehenem agnatifchem Beitritt — die Erbfolge-Rechte der männlichen eheligen, ebenbürtigen Nachkommenschaft aus ersagter zweiter Ehe in der Regierung des Großherzogthums, nemlich Unserer Herren Halb-Oheime, der Grafen Carl Leopold Friedrich \*) —

Wilhelm Ludwig August \*\*) — und

Maximilian Friedrich Johann Ernst \*\*\*)

von Hochberg förmlich und feyerlich erklärt, auch ersagte Akte gleich damals sowohl den Agnaten mittheilen, als dem obersten Gerichtshofe des Landes insinuiren, in dem Landes-Archive niederlegen, und zugleich den sämtlichen Landes-Collegien zur Kenntniß bringen lassen.

Und da Wir Uns schon seit einiger Zeit mit einem umfassenden Hausgesetz beschäftigen; einstweilen aber unter heutigem ein besonderes Statut wegen der Untheilbarkeit Unserer gesammten Lande und über die Erbfolge errichten; so sehen Wir uns bewogen, von gedachter Erklärung Unsers Herrn Großvaters Königlicher Hoheit und Gnaden, als von einem zum Besten des Landes auf

---

teutsche Bundesakte Art. 14. Lit. A., die Ebenbürtigkeit („les droits d'égalité de naissance avec les maisons „souveraines,“ wie es in der französischen Uebersetzung heißt) — neuerdings zugesichert.

\*) Geboren den 29. August 1790.

\*\*\*) Geboren den 8. April 1792.

\*\*\*\*) Geboren den 3. Dec. 1796.



ewige Zeiten errichteten Familien-Statut, Unseren sämtlichen Unterthanen hiermit öffentliche Nachricht zu ertheilen.

Wir gedenken zugleich, einen Beweis von der dem heiligen Andenken hochgedacht Unseres Ahnherrn gewidmeten tiefsten Verehrung abzulegen, und finden Uns daher ferner bewogen, kraft der Uns zustehenden Souveraineté Unsere drei benannten Herren Halb-Oheime andurch als Großherzogliche Prinzen und Markgrafen zu Baden mit dem Prädikat: „Hohheit“ zu erklären, auch denselben den Badischen Hausitel und das Badische Stamm-Wappen auf dieselbe Art, wie jener und dieses den nachgeborenen Prinzen Unseres Großherzoglichen Hauses, als solchen, zukömmt, oder künftig zukommen wird — hiermit beizulegen.

Zu dessen Beurkundung haben Wir gegenwärtige Akte — zur Niederlegung sowohl in Unserm Archiv, als in der Registratur gedacht Unserer Herren Halb-Oheime Hohheiten und Liebden, gedoppelt ausfertigen lassen, und eigenhändig unterzeichnet, auch das noch gebraucht werdende größere Staats-Siegel weiland Unseres Herrn Großvaters Königlicher Hohheit und Gnaden bezudrucken befohlen, und übrigens die öffentliche Verkündigung in Unsern Großherzoglichen Landen zur allgemeinen Wissenschaft und Nachachtung angeordnet.

Gegeben Carlsruhe, den 4. Octbr. 1817.

Car l.

(L. S.)

Vdt. F. A. Wielandt.

Auf Befehl Seiner Königlichen Hohheit.

We i ß.